

Zukunft des Zivildienstes und der Freiwilligen- dienste in Baden-Württemberg

Informationspapier der Grünen Landtagsfraktion

Inhalt:

- Seite 2: Gesellschaftlicher und individueller Wert der Jugendfreiwilligendienste
- Seite 3: Aktuelle Situation und Entwicklungen
- Seite 4: Die Jugendfreiwilligendienste in Baden-Württemberg
- Seite 5: Finanzierung und öffentliche Förderung der Jugendfreiwilligendienste
- Seite 9: Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftlicher und individueller Wert der Jugendfreiwilligendienste

Bürgerbeteiligung und -engagement sind wesentliche Bestandteile einer aktiven Demokratie und einer lebendigen Zivilgesellschaft. Freiwilligendienste sind eine besondere und eigenständige Form des bürgerschaftlichen Engagements. Bewährte Formen wie die bestehenden Jugendfreiwilligendienste führen Jugendliche an bürgerschaftliches Engagement heran und können so eine spätere dauerhafte ehrenamtliche Tätigkeit fördern.

Die Freiwilligen erbringen für die Gesellschaft Leistungen, die einerseits unverzichtbar, andererseits auf dem Markt nicht realisierbar sind. Soziale Projekte verschiedenster Art und viele Tausende von Menschen profitieren vom freiwilligen Einsatz der jungen Menschen.

Jugendfreiwilligendienste sind eine Möglichkeit, der hohen Bereitschaft junger Menschen zu sozialem und ökologischem Engagement zu entsprechen und ihren Potenzialen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Als selbst gewählte Lernphase und -orte dienen Freiwilligendienste der Orientierung und Bildung der Freiwilligen ebenso wie den Menschen und Projekten, für die die Freiwilligen tätig werden.

Jugendfreiwilligendienste bieten jungen Menschen nach der Schulausbildung oder in der weiteren Ausbildungsphase neue Lernerfahrungen, vermitteln ihnen wichtige soziale, ökologische und interkulturelle Fähigkeiten, bieten wertvolle Auslandserfahrungen, geben Orientierung und stärken Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein sowie Eigen- wie Fremdverantwortung. Die Einbindung in konkrete Arbeitszusammenhänge kann die Entscheidung über Ausbildungs- und Berufswünsche sowie persönliche biographische Weichenstellungen klären helfen.

Die Politik in Baden-Württemberg muss den Wert von Jugendfreiwilligendiensten anerkennen – nicht nur rhetorisch, sondern mit aller finanziellen und rechtlichen Konsequenz. Nur wenn bürokratische Hürden abgebaut werden und auch für eine angemessene Ausstattung mit finanziellen Mitteln gesorgt ist, werden FSJ und FÖJ wirklich als wichtige Möglichkeit der persönlichen, beruflichen und sozialen Orientierung und als wertvolle Leistung für die Gesellschaft ernst genommen.

Im Bereich der Internationalen Freiwilligendienste treten verstärkt Aspekte interkulturellen Lernens hinzu. Bei der letzten Evaluierung von FSJ und FÖJ gaben jeweils ca. 90% der befragten Freiwilligen an, dass sie sowohl viele fachliche Kenntnisse erworben, als auch Dinge gelernt hätten, „die keine Schule vermitteln kann“.

Dies weist auf die Bedeutung dieser Engagementform als komplementärem Lernort zur Schule hin. Im Gegensatz zur Schule sind Freiwilligendienste in erster Linie Orte informeller bzw. nicht-formeller Bildung, d.h. die Lernziele sind stark durch das Subjekt bestimmt und nicht durch Institutionen im Sinne eines Curriculums vorgegeben.

Dieser Befund gilt nicht nur für junge Menschen. In den **generationsübergreifenden Freiwilligendiensten** sagte ebenfalls eine deutliche Mehrheit der Freiwilligen (70%) aus, dass sie fachliche und soziale Kenntnisse erworben hätten. Vor diesem Hintergrund könnten Freiwilligendienste zukünftig eine stärkere Beachtung im Kontext der Diskussion um die Förderung lebenslangen Lernens bekommen.

Die zweite wichtige Funktion von Freiwilligendiensten ist die Ermöglichung von Orientierung für nachfolgende Lebensphasen, die die Teilnehmenden je nach biographischem Hintergrund vor unterschiedliche Herausforderungen stellen. Die Jugendfreiwilligendienste werden in diesem Sinne häufig zur beruflichen Orientierung genutzt, während Seniorinnen und Senioren in den generationsübergreifenden Freiwilligendiensten häufig nach einer Sinn gebenden Gestaltung des dritten Lebensalters suchen.

Diese Zielsetzungen – und nicht etwa die Tatsache, dass die Freiwilligen auch eine Menge nützlicher Aufgaben erledigen – legitimieren die besondere staatliche Unterstützung von Freiwilligendiensten. Insofern ist die Bewertung der Maßnahmen und Strukturen zur Einlösung des o.g. Anspruches zentral für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei bestimmten Formen freiwilligen Engagements tatsächlich um Freiwilligendienste handelt oder nicht. Dabei gilt es nicht nur einseitig die explizit formulierten Bildungsangebote, wie Seminartage oder Weiterbildungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen, sondern auch zu untersuchen, ob die im angebotenen Aufgaben einen möglichst großen Reichtum an Erfahrungs-, Lern und Bildungsmöglichkeiten aufweisen.

Soziodemographische Merkmale der Teilnehmenden verschiedener Freiwilligendienste

Dienst	Jahrgang	Geschlechterverteilung		Schulabschlüsse*				Migrationshintergrund
		w	m	ohne	Niedrig	Mittel	Hoch	
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	2003/2004	76%	24%	1%	16%	43%	40%	7,1%
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	2003/2004	68%	32%	1%	10%	31%	59%	6%
Auslandsdienste								
FSJ im Ausland	2003/2004	80%	20%			3%	97%	k. A.
FÖJ im Ausland	k. A.							
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	2007	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	87%	k. A.
Europäischer Freiwilligendienst (EFD)	2007	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	86%	k. A.
Modellprojekte								
Generationsübergreifende Freiwilligendienste (2005 bis 2008)	2005-2008	68%	32%	1%	13%	27%	51%	11,4%
weltwärts	k. A.							

*niedrig: Volks-/Hauptschulabschluss; mittel: Realschulabschluss; hoch: Fachhochschulabschluss, Abitur

Aus: Freiwilligendienste in Deutschland - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) – Februar 2009

Aktuelle Situation und Entwicklungen

Die beiden etablierten Jugendfreiwilligendienste – Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) – sind im Inland die mit Abstand größten Freiwilligendienste. Mit ca. 32.500 Teilnehmenden im FSJ und ca. 5.200 im FÖJ dominieren sie die Landschaft der Freiwilligendienste deutlich. Beide Dienste sind seit 2008 weitgehend durch das Gesetz zu Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt.

Die Dienstdauer umfasst in der Regel **zwölf Monate**. Davon abweichend ist eine Reduzierung der Dienstdauer möglich, allerdings darf der Dienst insgesamt nicht unter sechs Monaten dauern. Zudem ist eine Verlängerung auf maximal 24 Monate zulässig.

Für die Zeit des Dienstes bekommen die Freiwilligen ein **Taschengeld** sowie **kostenlose Unterkunft und Verpflegung** bzw. ersatzweise entsprechende Pauschalen.

Über das Jugendfreiwilligendienstgesetz wurde für die Teilnehmenden eine Legaldefinition geschaffen, die in den Geltungsbereich verschiedener Leistungsgesetze bzw. Vorschriften über die soziale Sicherung einbezogen wurden (u.a. gesetzliche Kranken-, Unfall-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Seit der vorletzten Novellierung der FSJ/FÖJ-Fördergesetze bzw. des Zivildienstgesetzes (**§14c ZDG**) im Jahr 2002 können Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres anstelle des Zivildienstes ein mindestens 12-monatiges FSJ oder FÖJ leisten. Im Jahr 2009 haben insgesamt 6.767 anerkannte Kriegsdienstverweigerer einen freiwilligen Dienst über § 14c ZDG nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz geleistet, hiervon 1.245 in Baden-Württemberg. Mit der Novellierung des Zivildienstgesetzes wurde die Finanzierung nach §14c gestrichen. Dies führt bei den Träger und Einsatzstellen zu erhebliche finanzielle Einbußen. Daher hat eine Reihe von Träger schon angekündigt, dass sie die entsprechenden Freiwilligendienstplätze großteils nicht wieder besetzen.

Neben den beschriebenen klassischen Formen von FSJ und FÖJ wurden in einigen Bundesländern bzw. Trägern auf Grundlage des JFDG besondere Programmlinien entwickelt. Hierzu zählen u.a.:

- Das „FSJ Politik“ in Sachsen (seit 2007) und Sachsen-Anhalt (seit 2008) soll jungen Menschen Wissen um Strukturen, Aufgaben und Arbeitsabläufe politisch relevanter Institutionen vermitteln. Einsatzstellen sind z.B. Landtagsfraktionen, politische Stiftungen, Ausschüsse oder Gremien.
- Mit finanzieller Förderung der Landesregierungen wurden in Rheinland-Pfalz (seit 2007) und in Hessen (seit 2008) unter dem Titel „FSJ Ganztagesesschule“ bzw. „FSJ in der Schule“ in größerem Umfang Einsatzstellen an Schulen geschaffen. Im Dienst unterstützen die Freiwilligen die pädagogischen Fachkräfte z.B. während des Unterrichts, bei der Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe, der Schulaufsicht oder bei der Schülerverpflegung.
- Das Modell „FSJplus - FSJ plus Realschulabschluss“ des Diakonischen Werkes Baden-Württemberg kombiniert seit 2005 ein vollständiges FSJ mit 12 Monaten Realschule. Mit der erworbenen „Doppelqualifikation“ soll den Teilnehmenden der Weg in die Ausbildung für einen sozialen oder anderen Beruf geebnet werden.

Der Deutsche Bundestag forderte am 14. April 2005 mit einem fraktionsübergreifenden Antrag des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bundesregierung auf, das Fördervolumen an die damals aktuellen Bewerberzahlen im FSJ, FÖJ und der Auslandsdienste auf 30.000 Plätze anzupassen.

Daraufhin erhöhte die Bundesregierung die Anzahl der aus dem Kinder- und Jugendplan geförderten Plätze von 15.600 im Jahr 2005 auf 18.590 im Jahr 2009 und die durch das Bundesamt für Zivildienst von 3.900 auf 7.400 und damit auf insgesamt auf 25.990 Plätze.

Die Ausweitung der Platzzahlen im FSJ und FÖJ auf ca. 32.000 im Jahrgang 2006/2007 ist also zum großen Teil auf das zusätzliche finanzielle Engagement der Träger zurückzuführen. Für 2009 stehen ca. 32.000 Teilnehmer/innen insgesamt 25.990 geförderte Plätze gegenüber (18.590 KJP-Förderung; 7.400 nach §14c ZDG).

Die Jugendfreiwilligendienste in Baden-Württemberg

Freiwilliges Soziales Jahr:

Das FSJ genießt in Baden-Württemberg bei den **43 zugelassenen Trägern**, Einsatzstellen und Jugendlichen seit 40 Jahren ein hohes Ansehen.

Im FSJ-Jahr 2009/2010 waren in Baden-Württemberg rund **5.700 Freiwillige** im Einsatz (ohne Kriegsdienstverweigerer nach § 14c Zivildienstgesetz [ZDG]). Baden-Württemberg hat damit in der Bundesrepublik eine führende Stellung. **Ca. 20% aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Deutschland kommen aus Baden-Württemberg.**

Seit 2002 hat sich die Anzahl der FSJ-Plätze in Baden-Württemberg nahezu verdoppelt. Dieser Anstieg ist auf die Gesetzesnovellierung von 2002, aber auch auf weitere Faktoren wie Erhöhung der Fördermittel, Arbeitsmarktentwicklung, Trägerengagement, Nachfrage der Einsatzstellen und auch auf einen Rückgang der Zahl der Zivildienstleistenden zurückzuführen.

So gibt es im FSJ mehr als vier Bewerbungen für die mit geringerer Platzzahl ausgestatteten Bereiche Denkmalpflege oder Kinder- und Jugendarbeit, während für die Alten- oder Behindertenhilfe nur etwa zwei Bewerbungen pro Platz entfallen.

Die FSJ´lerinnen und FSJ´ler werden eingesetzt:

- in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, und in ambulanten Pflege- und Hilfsdiensten,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Sportvereinen, Jugendzentren sowie
- im Dritte-Welt-Läden, Theatern, Archiven und Museen.

Im FSJ liegt der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Begleitung und ggf. auch Pflege und Versorgung unterschiedlicher Zielgruppen (66%), daneben haben auch anleitende und betreuende Tätigkeiten einen hohen Stellenwert (42%). Als Einsatzbereiche rangieren dementsprechend die stationäre Pflege, die Behindertenhilfe, Krankenhäuser/Kliniken sowie die Kinder- und Jugendhilfe weit vorn.

Teilnehmende mit Haupt- und Realschulabschluss sind überwiegend in Einrichtungen der stationären Pflege (45% bzw. 31%) tätig. Die Abiturientinnen und Abiturienten verteilen sich dagegen stärker auf unterschiedliche Einsatzbereiche.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ erhalten ein Taschengeld, sowie teilweise Unterkunft und Verpflegung. Sie sind in der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) versichert. Die Kosten für das Taschengeld, die Unterkunft und Verpflegung trägt die Einsatzstelle.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Träger des FSJ finanziell, insbesondere die Kosten für die Durchführung der Seminare werden durch Landesmittel finanziell gefördert. Die Landesregierung beabsichtigt in 2012 die Platzzahl für das FSJ weiter zu erhöhen. Dennoch hält sie bisher an der Praxis fest, dass für Jugendfreiwilligendienste Umsatzsteuer abgeführt werden muss und unterstützt die Forderung nach einer landesweiten unbefristeten Nichtbeanstandungsregelung nicht.

Freiwilliges Ökologisches Jahr:

Fast zweitausend junge Menschen haben in Baden-Württemberg seit seinem Bestehen ein FÖJ absolviert. Die Landesregierung erkannte 2008 das Diakonische Werks Württemberg als drittem Träger des FÖJ neben der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) an.

Seit 2004 gibt es bei den Trägern **insgesamt 150 Plätze**. Bisher ist das Diakonische Werk gezwungen, mit einer pädagogisch zweifelhaften und unwirtschaftlichen TeilnehmerInnenzahl von lediglich fünf jungen Menschen zu arbeiten. Auch die anderen Träger des FÖJ agieren an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Um wirtschaftlich und pädagogisch sinnvolle Seminargrößen für die einzelnen Träger zu ermöglichen und den Anfragen von jungen Menschen gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die drei Träger zusammen **baldmöglichst 250 Plätze** anbieten können. Diese Notwendigkeit scheint auch die Landesregierung nun zu sehen. Im Doppelhaushalt 2010/2011 ist durch eine Mittelaufstockung eine Stellenausweitung um 25 Plätze auf insgesamt **175 Plätze** vorgesehen. Diese Erhöhung der Platzzahl kann aber nur ein erster Schritt sein. In den Folgejahren ist ein weiterer Ausbau des FÖJ dringend erforderlich.

Die FÖJ´erinnen und FÖJ´ler werden eingesetzt:

- in Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung (~25%)
- in der ökologischen Land- und Forstwirtschaft (~25%)
- in Naturschutz- und Umweltzentren (~20%)
- in Naturschutzverbänden (~10%)
- bei öffentlichen Trägern wie Umwelt- und Planungsämtern (~15%)
- bei umweltorientierten Unternehmen (~5%)

Finanzierung und öffentliche Förderung der Jugendfreiwilligendienste

Wer einen Freiwilligendienst leistet, verdient Anerkennung und Wertschätzung und hat Anspruch auf gute Organisation und Begleitung seines Engagements. Jugendfreiwilligendienste erfüllen eine wichtige gesellschaftliche und individuelle Funktion und bedürfen daher der staatlichen Unterstützung.

Freiwilligkeit braucht auch Hauptamtliche. Die kompetente fachliche und pädagogische Begleitung ist für die Freiwilligendienstleistenden, die Einsatzstellen und Träger aber auch die Gesellschaft wesentliche Voraussetzung für einen Erfolg des freiwilligen Jahres. Neben der Praxisanleitung (fachliche Begleitung) und der individuellen Betreuung der Freiwilligen sind Seminare insbesondere im Hinblick auf die politische Bildung unabdingbarer Bestandteil. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die jungen Freiwilligen auf ihren Einsatz in einem neuen Erfahrungsraum vorzubereiten, ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrungen aufzuarbeiten.

Sozialversicherungsbeiträge sind ein vergleichsweise hoher Kostenfaktor, den die Einsatzstellen häufig nicht finanzieren können. Vor allem in den stark nachgefragten Einsatzbereichen (Kultur, Ökologie) sind oft kleine Träger mit geringen Refinanzierungsmöglichkeiten tätig. Um das hohe gesellschaftliche Potenzial für Freiwilligendienste auszuschöpfen und weiter zu fördern, ist eine Reform der bisherigen Finanzierungsstruktur erforderlich. Dies gilt auch für die Förderpauschalen für die pädagogische Begleitung, die seit Jahren auf dem gleichen Niveau liegen und der Teilnehmerstruktur zu wenig Rechnung tragen. Bürgerschaftliches Engagement gibt es nicht umsonst.

Kosten der Freiwilligendienstplätze:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Freiwilligendienstplatz betragen ca. monatlich **700€ im FSJ** und **780€ im FÖJ**. Darin enthalten sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (~200 €), Taschengeld (~190 €), Arbeitskleidung (~30 €), Fahrt- und Reisekosten, (Sozial-) Versicherungen

(~150 €), Verwaltung (~40 € FSJ; ~70 € FÖJ) und pädagogische Begleitung (~130 € FSJ; ~180 € FÖJ).

Die Kosten für einen einjährigen Freiwilligendienst im Ausland liegen je nach Aufnahmeland zwischen ca. 7.000€ bis 10.000€ im Jahr.

Förderung des FSJ im Inland

Beim FSJ werden ca. 64% der Plätze (2009: 16.450 von ca. 25.600) über Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) mit **monatlich 72,- € Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Dass nur ein Teil der FSJ-Plätze Bundesförderung erhalten kann, liegt daran, dass die Förderung bislang nicht im vollen Umfang an die Ausweitung der Platzzahlen durch die Träger in den vergangenen Jahren angepasst wurde.

Zusätzlich zu den KJP-Mitteln können die Träger in Baden-Württemberg Landesfördermittel beantragen.¹ Mit den Landesfördermitteln für das FSJ ist den Landesbehörden die Möglichkeit gegeben, das Feld der Freiwilligendienste in ihrem Land mit zu gestalten. Diese Steuerung erfolgt auf breiter Basis mit einer trägerübergreifenden landesweiten Platzförderung. Im Doppelhaushalt 2010/2011 des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen dafür 2,8 Mio. € bzw. 2,9 Mio. € zur Verfügung.

Das Land fördert damit bis zu 5.600 (2010) bzw. 5.800 (2011) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer **Pauschale von 500 €** Davon werden die gesetzlich vorgeschriebene einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im FSJ sowie die Organisation dieser Maßnahmen finanziert.

Seit 2009 stellt die Landesregierung zusätzliche Mittel in Höhe von 175.000 € zur von weiteren 350 FSJ-Plätzen zur Verfügung. Im Bundesdurchschnitt liegt die Landesförderung im FSJ gegenwärtig bei 225 € pro Teilnehmermonat. Höhere Fördersätze sind meist auf die Einbeziehung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zurückzuführen. ESF-Mittel wurden im Jahrgang 2002/2003 von ca. 7% der FSJ-Träger über das Land beantragt. Über die Platzförderung hinaus wurden durch das Land Baden-Württemberg weitere Maßnahmen gefördert, wie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Trägerverbände, Internetauftritte oder Messestände.

Neben den öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuschüssen bringen die FSJ-Träger die Restfinanzierung und die Finanzierung nicht-geförderter Plätze über Mittel der Einsatzstellen und eigene Mittel auf. Dabei ergibt sich ein Verhältnis von **10% Bundesförderung zu 90% Trägerfinanzierung (in Baden-Württemberg zusätzliche Landesförderung – 500 € jährlich pro Platz)**. Im FSJ hat die Landesförderung den Charakter einer Zusatzfinanzierung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einsatzstellen des FSJ in Bereichen liegen, in denen auch Leistungsentgelte eingespielt werden können, die zur Refinanzierung der Kosten eines Freiwilligenplatzes beitragen. Darüber hinaus können sich die Einsatzstellen über Einnahmen z.B. aus Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuschüssen von Stiftungen, Kirchen oder anderen Dachorganisationen an der Finanzierung der Freiwilligen beteiligen.

Finanzielle Leistung des Landes Baden-Württemberg für das FSJ:

FSJ-Jahr	Anzahl der vom Land geförderten Freiwilligen	Anzahl der Freiwilligen insgesamt	Gesamtunterstützung des Landes
2011/2012	5.800		2.900.000,00 €
2001/2002	2.413		1.725.295,00 €
2002/2003	2.889		2.065.635,00 €
2003/2004	3.685		2.251.535,00 €
2004/2005	4.533		2.384.840,00 €
2005/2006	5.000	5.081	2.500.000,00 €
2006/2007	5.000	5.321	2.500.000,00 €
2007/2008	5.000	5.588	2.500.000,00 €
2008/2009	5.000	5.708	2.500.000,00 €
2009/2010	5.350	Zahlen nicht bekannt	2.675.000,00 €

¹ Eine solche zusätzliche Bezuschussung des FSJ aktuell nur in sieben Bundesländern möglich (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). In Rheinland-Pfalz und Hessen gibt es ausschließlich für bestimmte Programmlinien wie dem FSJ-Schule Zuschüsse.

Förderung des FÖJ im Inland

Beim FÖJ werden aktuell alle Plätze durch den Bund über KJP-Zuschüsse mit **monatlich 153,-/Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Begründet werden die höheren Förderpauschalen im FÖJ mit den stärker ehrenamtlich geprägten Träger- und Einsatzstellenstrukturen, die oftmals keine eigenen Beiträge zur Finanzierung der Freiwilligenplätze erbringen könnten.

Alle zugelassenen FÖJ-Träger können auch auf eine Landesförderung zugreifen. Im FÖJ beläuft sich die **Landesförderung pro Teilnehmermonat auf durchschnittlich ca. 360 €** Für die bundesweit etwa 1.800 Plätze im FÖJ wurden je Land jährlich zwischen 100.000 € bis zu 1,6 Mio. € Landesfördermittel zur Verfügung gestellt. Die Landesförderung wird in der Regel nach Anzahl der Plätze über einen bestimmten Vertragszeitraum festgelegt, damit die Träger über eine Planungssicherheit verfügen. Über das Land können auch ESF-Mittel beantragt werden, was im Jahrgang 2002/2003 bei 42 % der FÖJ-Träger taten.

Für das FÖJ hat die Landesfinanzierung einen höheren Stellenwert als für das FSJ. Sie leistet eine Grundfinanzierung des ökologischen Freiwilligendienstes. Im FÖJ ist die Einsatzstellenstruktur anders als im FSJ. Hier sind die Einsatzstellen zumeist kleinere Vereine, die häufig auf ehrenamtlicher Basis aktiv sind und kaum oder nur in sehr geringem Maße in der Lage sind, einen Beitrag für einen FÖJ-Platz aufzubringen. Die Träger sind dementsprechend in der Durchführung hauptsächlich auf Bundes- und Landesfördermittel angewiesen.

Doch auch beim FÖJ bringen die Träger neben den öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuschüssen die Restfinanzierung eines Platzes größtenteils über Mittel der Einsatzstellen und eigene Mittel auf. Es besteht ein Verhältnis von **20% Bundesförderung zu 80 % Finanzierung durch Träger und Länder**. Die Beteiligung der Einsatzstellen an den Kosten für einen Freiwilligenplatz im FÖJ ist unterschiedlich. Außerdem stehen einigen Trägern „sonstige Mittel“ zur Verfügung, wie z.B. Stiftungsgelder oder Mittel der Dachorganisation des Trägers.

Förderung des FSJ/FÖJ im Ausland

Beim FSJ bzw. FÖJ im Ausland werden aktuell alle Plätze durch den Bund über KJP-Zuschüsse mit **monatlich 92,- bzw. 153,-/Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Für die Auslandsvariante der Dienste stehen bislang **keine Landesmittel** zur Verfügung.

Förderung des FSJ/FÖJ statt Zivildienst

Plätze für männliche Teilnehmer, die nach §14c Zivildienstgesetz (ZDG) ihren Freiwilligendienst als Ersatz für den Zivildienst leisten, werden nicht aus KJP und Landesmitteln, sondern aus dem Haushalt des **Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ)** gefördert. Das BAZ bezuschusst Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer für Aufwendungen der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge mit monatlich **bis zu 421,50 € pro Person** für maximal ein Jahr, im Schnitt mit 400 €. Insgesamt standen im Haushalt des BAZ 2009 31,36 Mio.€ für **7.400 Plätze** zur Verfügung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung können mit dem Zuschuss nicht gefördert werden. Die Träger erhalten den Zuschuss für max. 12 Monate. Nicht in allen Fällen wird der Maximalbetrag ausgezahlt, wenn beispielsweise ein Träger die Aufwendungen für die drei genannten Kostenpunkte nicht in voller Höhe nachweisen kann. Somit ergibt sich nach Angaben des BAZ ein Durchschnittswert von rd. 400 € pro Platz und Monat. Die §14c-Plätze können nicht mit KJP-Mitteln und Landesfördermitteln kofinanziert werden.

Begründet wird die deutlich höhere Pauschale als im FÖJ bzw. FSJ durch die Bundesregierung damit, dass in Fällen des § 14c ZDG die Träger Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Dies ist insofern widersprüchlich, da für Wehrpflichtige, die anstatt des Zivildienstes einen Entwicklungsdienst (§14a ZDG) oder einen Anderen Dienst im Ausland (§14 b ZDG) leisten, überhaupt keine Fördermittel zur Verfügung stehen (vgl. Kleine Anfrage der FDP Bundestagsfraktion vom 17.12.2008. Drucksache 16/11460).

Durch die hohe BAZ-Förderung reduzieren sich die Kosten für die Einsatzstellen. Die monatlichen Aufwendungen der Einsatzstellen betragen dann etwa zwischen 275,00 EUR und 375,00 € monatlich. Da für Kriegsdienstverweigerer durch das BAZ der höhere Bundeszuschuss gezahlt wird, ergibt sich hier ein Verhältnis von ca. **60% Bundesförderung zu 40% Trägerfinanzierung**.

Bundeshförderung für das Jahr 2009:

	KJP Förderung (BMFSFJ)			Förderung BAZ (Freiwilligenplätze nach § 14c ZDG)		
	Geförderte Plätze	Mittel im Bundeshaushalt 2009	Pauschale pro TN und Monat	Geförderte Plätze	Mittel im Bundeshaushalt 2009	Pauschale TN Monat
FSJ Inland	16.420	14,3 Mio. €	72,00 €	4.400	23,16 Mio. Euro	421,50 €
FSJ Ausland			92,00 €			
FÖJ Inland	2.170	3,3 Mio. €	153,00 €	3.000	6,84 Mio. Euro	421,50 €
FÖJ Ausland			153,00 €			
Förderung BMZ						
weltwärts	10.000* (geplant)	70,0 Mio. €	max. 580,00 € **			
Weitere Projektmittel des BMFSFJ:						
Freiwilligendienste aller Generationen	k. A.	23,25 Mio (für 3 Jahre)	(Keine Kopfpauschalen)			
Freiwilligendienste machen kompetent	400**	1 Mio. € (+1 Mio. € aus ESF Mitteln)	(Keine Kopfpauschalen)			

* geplant: im Jahr 2008 nahmen 2250 Freiwillige an weltwärts teil

** max. 75% der Gesamtkosten

*** geplant: im Jahr 2008 nahmen 168 Freiwillige teil

Aus: Freiwilligendienste in Deutschland - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) – Februar 2009

Derzeit herrschen ungleiche Finanzierungsstrukturen zwischen den traditionellen Freiwilligendiensten FSJ bzw. FÖJ einerseits und dem Freiwilligendienst nach § 14c ZDG andererseits. Daraus resultieren Disproportionen in bestimmten Einsatzfeldern sowie eine Verdrängung junger Frauen aus bestimmten Bereichen durch den bevorzugten Einsatz von Kriegsdienstverweigerern auf neuen Plätzen. Diese Ungleichverteilung ist zu beseitigen.

Anlage: Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz:

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Europäische Grundrechtscharta

Artikel 5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

Europäische Menschenrechtskonvention:

Artikel 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte

Artikel 8

- (1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- (2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.
- (3)
 - a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
 - b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;
 - c) als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Absatzes gilt nicht
 - i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
 - ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
 - iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.